



Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Inhalt

1	Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken	1
2	Feuerlöscheinrichtungen	2
3	Auftauarbeiten	2
4	Elektrische Anlagen und Geräte	2
5	Ernteerzeugnisse	2
6	Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen	2
7	Wärmegeräte in der Tierhaltung	3
8	Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen	3
9	Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten	3
10	Rauchen, offenes Licht und Feuer	3
11	Schutz vor Brandstiftung	3

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergänzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen. Die Sicherheitsvorschriften gelten für bestehende und neu zu errichtende Betriebe.

1 Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen,
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z.B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nicht-brennbaren Baustoffen zu verschließen.

2 Feuerlöscheinrichtungen

Die behördlich vorgeschriebenen Feuerlöscher sind vorzuhalten. In jedem Betriebsgebäude ist jedoch mindestens ein Feuerlöscher erforderlich. Abweichungen sind durch eine Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Feuerlöscher von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind stets mitzuführen.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz ist die Betriebsbereitschaft der Feuerlöscher unverzüglich wieder herzustellen.

3 Auftauarbeiten

Auftauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen.

Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten.

Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennern sowie elektrischem Strom aus Schweiß-, Auftau-Transformatoren oder Gleichrichtern.

4 Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die Bestimmungen des „Verbandes der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V.“ (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Wird die Nutzungsart von Räumen geändert, so müssen die elektrischen Anlagen den neuen Verhältnissen angepasst werden, wenn dies eine Fachkraft nach Prüfung für erforderlich hält.

5 Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muss ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Meßgerät auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60° C im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Ernteerzeugnissen im Freien (offene Lagerung) ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung,
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen

einzuhalten.

Die Lagerung an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig.

6 Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einen Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120°C nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Installation und Betrieb von Feuerungsstätten und Trocknungsanlagen hat nach den Herstellerangaben zu erfolgen.

Heiße Asche oder Schlacke muss

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z.B. Heu, Stroh, Holz

gelagert werden.

7 Wärmegeräte in der Tierhaltung

Die Herstellerangaben sind zu beachten. Soweit keine größeren Abstände gefordert sind, müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

Elektro-Wärmestrahlergeräte mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren.

Gaswärmestrahler und Gas-Warmlufterzeuger (sogenannte Gaskanonen) Montageabstand von mindestens 1,0 m zu brennbaren Decken, Wänden und Stoffen und zu den Tieren.

Auf die Sauberkeit und ordnungsgemäße Befestigung der Geräte ist zu achten. Dies gilt insbesondere bei Wiederinbetriebnahme der Geräte (Neuaufstellung).

8 Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z.B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher, selbstfahrende Erntemaschinen dürfen, soweit es die Landesbauordnung zulässt, in anderen Räumen als Garagen eingestellt werden.

Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muss mindestens 2 m betragen.

Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien ausgebaut oder abgeklemmt werden.

Beim Betrieb von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen sind die Herstellervorgaben zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öl nicht auslaufen.

9 Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z.B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m

- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten
- Fremdfirmen sind auf die besonderen Gefahren (z. B. Strohlagerung, Explosionsgefahr bei Gülle) hinzuweisen.

10 Rauchen, offenes Licht und Feuer

In landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Das gilt auch für Heu- und Strohlager im Freien.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

11 Schutz vor Brandstiftung

Um Schäden durch Brandstiftungen vorzubeugen, sind mindestens folgende Sicherungsmaßnahmen einzuhalten:

- Brennbare Materialien (z. B. Paletten, Transportkisten, Verpackungsmaterial, Reifen) dürfen nicht an oder zwischen den Gebäuden gelagert werden. Eine Lagerung dieser Materialien ist nur innerhalb von Gebäuden oder mit einem Mindestabstand von 5 m zu Gebäuden zulässig.
- Brennbare Flüssigkeiten und Gase sind unter Verschluss sicher aufzubewahren.

